

Krise, Insolvenz und Neustart

„Es geht immer weiter“

Die neuen Regierungen in Bund und Land sehen sich mit den Folgen der Finanzmarkt- und Weltwirtschaftskrise konfrontiert. Entgegen Hoffnungen und Prognosen ist bei nüchterner Betrachtung auf absehbare Zeit eine grundlegend positive Wende kaum zu erwarten. Unternehmen und Politik müssen sich den daraus erwachsenden Problemen und Herausforderungen stellen. Liquiditätssicherung und Investitionsfinanzierung stehen dabei zunehmend im Fokus.

Nach Erhebungen des Bundesverbands der Selbstständigen (BDS) hat sich der Kreditzugang deutlich verschlechtert. Vor allem KMU haben Schwierigkeiten einen Kredit zu bekommen. Immer mehr Unternehmen geraten in bedrohliche Schieflagen. Gegenüber dem Vorjahr sind die Insolvenzanträge in Schleswig-Holstein bislang um acht Prozent gestiegen.

Insolvenz statt Schuldturn

Unternehmer sollten sich bei Unternehmensschieflagen mit offenem Visier der Realität stellen. Sind tragfähige Lösungen nicht in Sicht, stellt sich die Frage der Insolvenz. Seit 1999 gilt das neue Insolvenzrecht. Es ermöglicht überschuldeten Privatpersonen und Unternehmen, in absehbaren Zeiträumen von ihren Restschulden befreit zu werden. Stellung und Umgang von Gläubiger und Schuldner hat sich im Laufe der Geschichte vielfach gewandelt. Spiele nach altorientalischer und biblischer Rechtsauffassung noch der Gedanke gesetzlich vorgeschriebenen Verzichts auf Eigentum in Form von Schuldenerlass eine große Rolle, konnte man bei Babyloniern und Griechen sein Schuldenkonto durch Verpfändung von Frau und Kindern ausgleichen. Im Mittelalter landeten Zahlungsunfähige im Schuldturn oder wie in England mit Frau und Kindern im Schuldgefängnis. In London waren diese 1732 so überfüllt, dass man 10.000 Schuldner nach Amerika verschifft und mit diesen die Kolonie Georgia gründete. Die Insolvenz – ein zivilisatorischer Fortschritt.

Unternehmensinsolvenzverfahren

Die Insolvenzordnung (InsO) unterscheidet zwischen Verbraucherinsolvenz und Regelinsolvenzverfahren für Unternehmer. Im Fall von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung stellen Schuldner oder Gläubiger Insolvenzantrag beim zuständigen Amtsgericht. Juristische Personen (wie GmbH, AG) sind dazu gesetzlich verpflichtet, natürliche

Kurs09 Volle Kraft für den Mittelstand

Personen nicht. Das Gericht prüft, ob genug Unternehmenswerte beziehungsweise –masse vorhanden sind, um zumindest die Verfahrenskosten zu decken. Ist dies nicht der Fall, weist das Gericht den Antrag ab und der gerichtliche Weg zur Restschuldbefreiung ist versperrt. Handelt der Unternehmer als natürliche Person, kann er Stundung der Insolvenzkosten beantragen. Danach wird das Verfahren eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt. Alternativ kann auch die sogenannte Eigenverwaltung angeordnet und ein Kontrolleur (Sachwalter) eingesetzt werden. Hier übernimmt der Schuldner die Aufgabe des Insolvenzverwalters.

Sanieren oder liquidieren

Der Insolvenzverwalter hat nach drei Monaten den Bericht zu finanzieller Situation und Entwicklungschancen des Unternehmens vorzulegen. In der Gläubigerversammlung wird dann entschieden, ob das Unternehmen liquidiert oder saniert wird. Bei Liquidation erhalten alle ungesicherten Gläubiger eine gleich hohe Quote des verbliebenen Liquidationserlöses. Soll nach Prüfung der Voraussetzungen und Beschluss der Gläubiger das Unternehmen saniert werden, können Schuldner oder Insolvenzverwalter einen Insolvenzplan vorlegen.

Insolvenzplanverfahren

Im Kern ist dies ein vom Insolvenzverwalter geleiteter Vergleich. Gläubigern bietet es bei größeren Mitwirkungsrechten und höherem Risiko die Chance auf höhere Auszahlungsquoten. Als Sanierungsplan ermöglicht es dem Schuldner, Eigentümer des Unternehmens zu bleiben und berufliche und wirtschaftliche Perspektiven zu bewahren. Die Insolvenzabwicklung im Rahmen dieses Verfahrens ist am ehesten zu erreichen,

wenn noch vor Insolvenzantragstellung der Schuldner auf Grundlage einer validen Analyse der Krisenursachen ein tragfähiges Sanierungskonzept zur Unternehmensfortführung vorlegt und ein entsprechender Eigenantrag gestellt wird. Dieser Insolvenzplan wird bei Insolvenzantragstellung dem Gericht zur Vorprüfung vorgelegt. Dem Insolvenzrichter muss erkennbar sein, welche Vorarbeiten sowie Absprachen mit Gläubigern bereits getroffen wurden und dass eine realistische Sanierungschance besteht.

Problem Sanierungsgewinn

Vorrangiges Ziel der InsO ist es, betroffene Unternehmen zu erhalten und fortzuführen. Im Rahmen der Sanierung eines Unternehmens kann und soll durch vollständigen oder teilweisen Schuldenerlass ein Sanierungsgewinn entstehen, weil sich das Betriebsvermögen durch Minderung der Schulden erhöht. Nach Streichung des § 3 Nr. 66 EStG besteht seit 1998 jedoch Steuerpflicht von Sanierungsgewinnen. Diese Steuerpflichtigkeit konterkariert den Sanierungserfolg und steht damit im Widerspruch zur Zielstellung der InsO. Das BMF-Schreiben 2003 an die obersten Finanzbehörden der Länder „Ertragssteuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen; Steuererlass und Steuererlass aus sachlichen Billigkeitsgründen (§§ 163, 222, 227 AO)“ löst diesen Zielkonflikt nicht. Die zuständigen Steuerbehörden der Gemeinden agieren bei dessen Anwendung zudem meist restriktiv und fachlich überfordert.

So erreichen Sie Ihre IHK:

IHK Flensburg, Service-Center
Heinrichstr. 28-34, 24937 Flensburg
Telefon: (0461) 806-806
Telefax: (0461) 806-9806
E-Mail: service@flensburg.ihk.de

IHK zu Kiel, Bergstraße 2, 24103 Kiel
Telefon: (0431) 5194-0
Telefax: (0431) 5194-234
E-Mail: ihk@kiel.ihk.de

IHK zu Lübeck, Service-Center
Fackenburger Allee 2, 23554 Lübeck
Telefon: (0451) 6006-0
Telefax: (0451) 6006-999
E-Mail: service@ihk-luebeck.de



Foto: Bilderbox

Die Aufhebung der Steuerpflichtigkeit von Sanierungsgewinnen ist dringend geboten. Bis dahin sollten in jedem Fall die Voraussetzungen der Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen vorab genau geprüft werden. Um die steuerlichen Folgen der Sanierung und damit deren möglichen Erfolg abschätzen zu können, sollte frühzeitig die zuständige Finanzverwaltung in den Vor-

gang einbezogen und zu klaren Aussagen und Festlegungen veranlasst werden.

Restschuldbefreiung statt Sanierung

Nicht immer gelingt die Sanierung. Schuldner, die ein Verbraucherinsolvenzverfahren oder ein Unternehmensinsolvenzverfahren durchlaufen haben, können die Befreiung von den Restschulden beantragen.

Stimmt das Gericht dem Antrag zu, muss der Schuldner den gesetzlich festgelegten Teil seines Einkommens über einen Zeitraum von sechs Jahren („Wohlverhaltensperiode“) an einen Treuhänder abführen, der die Beiträge an die Gläubiger weiterleitet. In dieser Zeit muss der Schuldner sich um zumutbare Arbeit bemühen und dem Gericht jeden Arbeits- und Ortswechsel anzeigen. Die Schuldenbefreiung erfolgt dann nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode: Das Gericht erlässt per Beschluss alle restlichen Verbindlichkeiten. Die Gläubiger können auf neues Vermögen nicht mehr zurückgreifen.

Insolvent und trotzdem erfolgreich

Damit ist klar: Gescheiterte Unternehmer müssen nicht ein Leben lang hoch verschuldet bleiben. Krisensituationen wie die Insolvenz beinhalten zugleich auch die Chance für einen Neustart. Kontakt und Erfahrungsaustausch können dabei helfen. Eine Möglichkeit hierfür bietet etwa B.I.G. – Bleib im Geschäft e. V. Deren Motto: „Es geht immer weiter.“

Wolfram Müller

Weitere Informationen:

Website von B.I.G.
www.bleib-im-geschaefft.de



Dipl. Volksw. Wolfram Müller
 Vorsitzender

Bundesgeschäftsstelle

Postfach 55 10 21
 D-22570 Hamburg
 Blütenweg 12
 D-22589 Hamburg

Tel. +49 (0) 40 89807018
 Fax +49 (0) 40 89807019
 Email: w.mueller@vbv.de
 Web: www.vbv.de